|  |
| --- |
| REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART**09/09-3.6.110****MERKBLATT (F)****ZUR DURCHFÜHRUNG DES** **DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN SCHÜLERGRUPPENAUSTAUSCHES** **I. Allgemeines**1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zwecke der deutsch-französischen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schüler mit französischen Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.10.2002 (K.u.U. S. 324). Die Schülerzuschüsse werden vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), die Reise­kostenvergütung für die Begleitpersonen vom Land Baden-Württemberg bereitgestellt. 2. Der deutsch-französische Schülergruppenaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d.h. eine bestehende oder beginnende Schulpartnerschaft ist notwendig. Das Austauschprogramm, das im Unterricht sorgfältig vorbereitet und nach der Rückkehr der Schüler ausgewertet werden muss, ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den deutschen und französischen Schülern gewährleistet ist. Der Austausch sollte zeitlich so gelegt werden, dass die Gruppen bzw. Klassen Gelegenheit haben, mehrere Tage am Unterricht der Partnerschule teilzunehmen. Darüber hinaus sind die in den allgemeinen Richtlinien des DFJW formulierten Grundsätze, Gedanken und Bestimmungen bei der Planung und Durchführung der Programme zu beachten. 3. Der Schülergruppenaustausch kann i.d.R. mit Schülern ab Klasse 7 durchgeführt werden und zwischen 10 Tagen und 4 Wochen dauern, wobei Gruppen von Schülern aus mehreren Klassen bis zu höchstens zwei Wochen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen können.  Der Austausch von sogenannten „Minigruppen“ mit einer Gruppenstärke von weniger als 10 Schülern oder mit einer Dauer von weniger als 10 Tagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. 4. Die Mindestdauer für eine aus Mitteln des DFJW geförderte Maßnahme beträgt 4 Tage, die Höchstförderdauer 21 Tage. Zwischen dem Tag der Ankunft am Programmort und dem Tag der Abreise von diesem Ort müssen mindestens 3 volle Kalendertage liegen; Ankunfts- und Abreisetag werden pauschal zusammen als **ein** Programmtag gerechnet. 5. Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Austauschmaßnahme ist dem Regierungspräsidium ein vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis (mit Erfahrungsbericht über den Verlauf der Maßnahme), sowie die von den Schülern unterschriebene Teilnehmerliste und Statistik auf den beiliegenden gelben Formblättern des DFJW vorzulegen.  **II. Vorbereitung und Genehmigung** 1. Um dem Regierungspräsidium eine Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel für die Reisekostenvergütung der Begleitlehrer zu ermöglichen, ist von der Schule bis spätestens **15. Dezember des Vorjahres** der geplante Schülergruppenaustausch mit beiliegendem Formblatt (A/F) anzuzeigen. Die Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich, damit das Regierungspräsidium den Schulen rechtzeitig vor Beginn der Austauschmaßnahme eine Förderungszusage übersenden kann, bzw. bei einer die Haushaltsmittel übersteigenden Anzahl geplanter Austausche eine entsprechende Ablehnung.  2. Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel kann neben dem verantwortlichen Begleitlehrer einer 2. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 20 Schülern Reisekostenvergütung gewährt werden, einer 3. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 40 Schülern.  3. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schüler im Ausland kein Versicherungsschutz besteht. Ein Versicherungsschutz für diesen Zweck kann durch den rechtzeitigen Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung herbeigeführt werden (vgl. Verwaltungsvorschrift über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung vom 08.10.1998, K.u.U. S. 310). 4. Die Austauschmaßnahmen werden vom Schulleiter mit dem beiliegenden Formblatt (G) genehmigt. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart eine Förderungszusage erteilt hat, es sei denn, die teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen verzichten auf Reisekostenvergütung.  |

|  |
| --- |
|  **III. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen** 1. Dem verantwortlichen Lehrer und den nach II.2. zulässigen Begleitpersonen werden auf Antrag erstattet: 1.1 die **nachgewiesenen** notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für Fahrausweise II. Klasse im Eisenbahnverkehr mit Frankreich,  1.2 gemäß § 17 LRKG anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 LRKG) für die Reise- und Aufenthaltstage eine Aufwandsvergütung in Höhe von 14,50 € pro Tag. 2. Freiplätze für Gruppenreisebegleiter bei Bahn- und Busreisen sind grundsätzlich vom verantwortlichen Lehrer oder einer nach II.2. zulässigen Begleitperson in Anspruch zu nehmen.  Finanzielle Förderungen und Zuschüsse dritter Stellen sind grundsätzlich auszuschöpfen und von den Reisekosten abzusetzen. 3. Die Reisekostenvergütung ist beim Regierungspräsidium Stuttgart mit dem beiliegenden Formblatt (R) möglichst unverzüglich nach durchgeführter Austauschmaßnahme zu beantragen.  Dienstreisegenehmigung (G) und die erforderlichen Belege (Fahrkarten, Sammelfahrschein, Busrechnung, u.ä.) sind beizufügen. **IV. Schülerzuschüsse** 1. Eine Schule im **allgemeinbildenden Schulbereich** kann einen Zuschuss zu den Fahr- und Aufenthaltskosten der Schüler grundsätzlich nur alle 2 Jahre und jeweils nur für höchstens 35 Schüler erhalten.  Hier sind zu unterscheiden: 1.1 Zuschussanträge, mit denen lediglich **Fahrkosten** geltend gemacht werden. Diese Anträge sind auf dem beiliegenden Formblatt (A/F) bis zum 15.12. des Vorjahres dem Regierungspräsidium vorzulegen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg legt an Hand der Gesamtzahl der vorliegenden Anträge und der vom DFJW bereitgestellten Haushaltsmittel die Zuschüsse fest.  Soweit der Bedarf für alle fristgerecht vorgelegten und förderungswürdigen Begegnungsmaßnahmen höher ist als die vom DFJW bereitgestellten Haushaltsmittel, wird vom Kultusministerium ein bestimmter Betrag als Eigenbeteiligung je Teilnehmer festgelegt. Jede förderungswürdige Begegnungsmaßnahme erhält einen **Grundzuschuss (Sockelbetrag) von 260 €**. Mit den noch verbleibenden Mitteln des DFJW werden diejenigen Maßnahmen prozentual aufgestockt, die nach der Fahrkostentabelle (abzüglich Eigenbeteiligung) über dem Grundzuschuss von 260 € liegen. Diese Fahrkostentabelle ist nach Entfernungen in Frankreich (Akademiebezirken) gestaffelt.  1.2 Zuschussanträge, mit denen Fahrkosten und Aufenthaltskosten für die Schüler geltend gemacht werden, weil a) eine Unterbringung der deutschen Schüler bei französischen Gasteltern nicht möglich ist, oder b) eine Begegnungsmaßnahme mit französischen Schülern an einem 3. Ort in Deutschland stattfindet. In diesen Fällen sind die Anträge bereits bis zum 1.11. des Vorjahres beim Regierungspräsidium auf dem beiliegenden roten Formblatt (DFJW) einzureichen. Das Regierungspräsidium prüft diese Anträge und legt sie anschließend dem DFJW zur Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses nach Richtlinien des DFJW vor.  2. Im beruflichen Schulbereich ist ein Zuschuss des DFJW zu den Fahr- und Aufenthaltskosten jährlich möglich. Die beruflichen Schulen beantragen beim Regierungspräsidium die Schülerzuschüsse auf dem beiliegenden roten Formblatt (DFJW) bis zum 1.11. des Vorjahres. Das Regierungspräsidium legt diese Anträge nach Prüfung dem DFJW zur Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses vor. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Fällen bei der Festsetzung des Schülerzuschusses höchstens die im Zuschussantrag (A/F) gemeldete Teilnehmerzahl berücksichtigt werden kann. |